

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 die öffentliche Auslegung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 – Homburger Papiermühle – gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Hierzu wird auf die Drucksachen-Nr. 15/1293/1 verwiesen.

Die öffentliche Auslegung wurde in „Nümbrecht aktuell“ am 29.09.2016 bekannt gemacht und erfolgte in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016.

Aus der Bürgerschaft erfolgen zwei Eingaben während der öffentlichen Auslegung. Von einem der Eingabesteller, der sich auch anwaltlich vertreten lässt, erfolgten bereits mehrere Eingaben während der frühzeitigen Beteiligung. Dieser Eingabesteller, der nordöstlich des Plangebiets wohnt, fühlt sich insbesondere durch die Veranstaltungen in dem vorgesehenen Sondergebiet durch Lärm belästigt.

Werden geräuschemittierende Industrie-, Gewerbe- oder Sondergebiete in der Nähe von Wohngebieten bzw. in der Nähe von Wohnhäusern ausgewiesen, ist es nicht immer möglich, ausreichende Schutzabstände einzuhalten. Über Einschränkungen der Schallemissionen des Gebiets kann eine Verträglichkeit hergestellt werden. Hiervon wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Es wurde ein Lärmgutachten seitens eines Fachbüros erstellt. Auf dessen Grundlage werden im Bebauungsplan entsprechende Emissionskontingente (also für den „ausgehenden Lärm“) für tags und nachts in dB(A) festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. So ist gewährleistet, dass keine höheren Immissionswerte, als nach der TA-Lärm zulässig, bei dem Eingabesteller ankommen. Auch der Oberbergische Kreis bestätigt in seiner Stellungnahme, dass mit dieser Vorgehensweise dem vorbeugendem Immissionsschutz in der Bauleitplanung damit hinreichend Rechnung getragen worden ist.

Zudem wurde der geplante Standort der Stellplätze für das Sondergebiet in westliche Richtung verlagert, was für das Haus des Eingabestellers zu deutlichen Lärminderungen führt.

Insoweit wird an der vorliegenden Planung weiter festgehalten.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.09.2016 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass vor Satzungsbeschluss der Rat – nach Vorberatung im Planungs- und Umweltausschuss – über alle Eingaben entscheiden muss, sind die Eingaben und Abwägungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ebenso beigefügt (siehe Anlage 1 und 2).

Kopien der Eingaben aus der Öffentlichkeit und der Behörden während der öffentlichen Auslegung sowie eine Zusammenfassung der Eingaben mit jeweiligem Beschlussvorschlag der Verwaltung, sind als Anlage 3 und 4 beigefügt.

Auch beigefügt sind die Planunterlagen der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 – Homburger Papiermühle – (siehe Anlagen 5 – 12).